

Information von öffentlichem Interesse  
Medienrelevante Anfrage

**Anfrage durch:**

Medien

**Thema:**

Mit Fußfessel Mandat ausüben?

**Auskunftsstelle:**

Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht

**Monat der Auskunft:**

März 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

**Frage 1:** Aufgrund des Bekanntwerdens der rechtskräftigen Anklage gegen den (nicht amtsführenden) Stadtrat Herrn Karl Mahrer von der ÖVP wegen Beitragstäterschaft zur Untreue (<https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2025/causa-wienwert-anklage.fb1.de.html>) hätten wir folgende kurze Anfrage, die unserer Ansicht auch für potentielle Wählerinnen und Wähler relevant ist:

Dürfte Herr Mahrer im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung und einer damit möglicherweise verbundenen Erlangung einer elektronischen Fußfessel ein Mandat im Wiener Gemeinderat ausüben?

Bei einer „Fußfessel“ handelt es sich um eine Form des Vollzugs einer Freiheitsstrafe. Die Frage, ob jemand, der von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden ist, Mitglied des Gemeinderates oder amtsführender Stadtrat sein kann bzw. allenfalls sein Mandat verliert, richtet sich nach den Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 und der Wiener Stadtverfassung.

In Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderates sieht § 14 Abs. 1 Z 1 Wiener Stadtverfassung (WStV) vor, dass ein Mitglied seines Amtes verlustig wird, wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt („Verlust der Wählbarkeit“). Nach § 42 Abs. 1 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 ist nicht wählbar, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden

Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen der §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt oder mittels einer Fußfessel vollzogen wird.

Auch die Mitglieder des Stadtsenates müssen zwar nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein (§ 34 Abs. 2 WStV). Auch ihre Rechtsstellung als Stadtrat hängt somit davon ab, dass kein Verlust der Wählbarkeit eintritt. Da die amtsführenden Stadträte aus dem Kreis der Stadträte (Mitglieder des Stadtsenates) zu wählen sind, gilt für sie dasselbe.

**Frage 2:** Bzw. dürfte Herr Mahrer im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung und einer damit möglicherweise verbundenen Erlangung einer elektronischen Fußfessel ein Amt als Stadtrat ausüben?

Im Falle, dass ein Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates bzw. ein amtsführender Stadtrat zu einer Freiheitsstrafe im oben genannten Ausmaß bzw. Form rechtskräftig verurteilt wurde, hat der Gemeinderat einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes zu stellen. In diesen Fällen wird daher der Mandatsverlust vom Verfassungsgerichtshof verfügt und tritt nicht ex lege ein (vgl. § 14 Abs. 2 WStV iVm Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG sowie Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG).

**Zusatzfrage** Gilt selbiges auch für Bezirksvorsteher und/oder Bezirksräte?

**Frage 2:**

Zu den Bezirksrät\*innen:

Diese sind Mitglieder der Bezirksvertretung. Gemäß § 62 Abs. 3 WStV ist die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 1 WStV über den Verlust des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates auch auf die Mitglieder der Bezirksvertretung anzuwenden. Im Übrigen ordnet § 1 Abs. 5 GWO 1996 an, dass sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung, sofern nichts anderes bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl der Bezirksvertretungen gelten. M. a. W.: Das unten angeführte Ergebnis für die Mitglieder des Gemeinderates gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretung.

Zu den Bezirksvorsteher\*innen:

Diese müssen gemäß § 61b Abs. 1 zweiter Satz WStV nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Die Frage der Wählbarkeit der Mitglieder der Bezirksvertretung ist im vorangehenden Absatz beantwortet. Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 GWO 1996 gilt somit auch für die Bezirksvorsteher.

**Zusatzfrage** Sie erwähnen nur amtsführende Stadträte - wie sieht es mit nicht-amtsführenden Stadträten aus?  
**Frage 2:**

Zu den „nicht-amtsführenden Stadträt\*innen“ wurde die Antwort bereits übermittelt – diese sind Mitglieder des Stadtsenates (siehe Frage 1).